

Die Handels- und Gewerbefreiheit und unsere Bundesverfassung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **50-51 (1933)**

Heft 40

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Abonnementspreis: 6 Monate Fr. 6.-, 12 Monate Fr. 12.- **Inserate:** 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile. Wiederholungen Rabatt

Redaktion, Druck, Verlag und Expedition

Walter Senn-Blumer, vorm. Senn-Holdinghausen Erben, Zürich, Alfred Escherstr. 54 Postcheck VIII 373
Annoncenregie: Fritz Schück Söhne, Zürich (Alfred Escherstr. 54) Postfach Zürich-Enge Postcheck VIII 2961 Telephon 57.880

Zürich, 4. Januar 1934

Erscheint jeden Donnerstag

Band 50 **No. 40**

Die Handels- und Gewerbefreiheit und unsere Bundesverfassung.

(B-Korrespondenz).

Gegenwärtig schallt durch den wirtschaftlichen Blätterwald der Ruf nach einer Teilrevision der Bundesverfassung. Vor allem hat man es dabei auf die Art. 31 und 34 derselben abgesehen, auf die Handels- und Gewerbefreiheit und die Beschränkung derselben.

Der Grundsatz der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit ist im Jahre 1874 im Art. 31 derselben festgelegt worden. Es heißt dort: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.“ Der Bund hat sich nur einige besondere Gebiete vorbehalten, wie Salz und Pulver, Zölle, die Gesetzgebung über die gebrannten Wasser, wie auch sanitätspolizeiliche Maßnahmen. In der damaligen Zeit mußte dieser Grundsatz in unsere Verfassung eindringen, denn die Wirtschaft war durchwegs beeinflusst von der liberalistischen Wirtschaftsanschauung, welche von England herkommend, sich im Laufe jener Jahre in ganz Europa durchgesetzt hatte. Dieser Wirtschaftsliberalismus stellte eine Strömung dar, welche vor allem im Gegensatz stand zu dem 18. Jahrhundert und jede Bindung verneinte, jede Einmischung des Staates zurückwies und allein auf die freie Entfaltung der Kräfte des einzelnen ausging. Ihr Grundsatz lautete: Jeder Mensch soll seinen Vorteil selber am besten erkennen; die Verfolgung der privaten Interessen sei dem Gemeinwohl förderlich; Eigennutz sei zu gunsten der Allgemeinheit wirksam; ungehemmter Wettbewerb bringe Blüte der Wirtschaft und die soziale Harmonie. Der Freihandel bewirke, daß jedes Land nur noch die Waren herstelle und hervorbringe, die es nach seinen natürlichen Erzeugungsbedingungen am besten und billigsten produzieren könne.

Dieser Gedanke machte einen wahren Siegeslauf und es wurde fast in allen Kulturstaaten Europas mit dem sog. Polizeistaat und den Zünften aufgeräumt. Die Folge war denn auch eine ungeheure Entwicklung besonders in der Schweiz vom Agrarstaat zum Industriestaat. Sie brachte die Flucht vom Lande, die Schrumpfung des Handwerks, die Produktion für den Weltmarkt.

Interessant ist aber doch festzustellen, daß andere Staaten mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht

so weit gegangen sind, wie wir in der Schweiz. Die Gewerbefreiheit wurde wohl als Individualrecht in den Staatsverfassungen genannt, aber als bloße Anweisung an den Gesetzgeber, sich je nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit daran zu halten. Auf alle Fälle finden wir eine vorsichtigeren Fassung, als sie im Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegt ist.

In der „Bismark'schen Staatsverfassung“ ist der Grundsatz der Gewerbefreiheit überhaupt nicht genannt, in der deutschen Gewerbeordnung und der Weimarerverfassung wird sie nur nach Maßgabe der jeweiligen Reichsgesetze anerkannt. In Frankreich, wo neben der Verfassung der 3. Republik die Menschenrechte mit gleicher Gesetzeskraft gelten, ist von einer allgemeinen Wirtschaftsfreiheit auch nicht die Rede.

Wenn wir die Verhältnisse nunmehr seit 20 Jahren zurückverfolgen, sehen wir, daß sich eine gewisse Abkehr vom allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit bemerkbar macht. Diese Erscheinung tritt bei unsern Nachbarstaaten, sowie in England und U. S. A. nicht so deutlich zu Tage, weil sie sich dort als eine ruhige und allmähliche Entwicklung offenbart, die hauptsächlich im Wandel der Gesetzgebung zu erblicken ist. Wie sich die Zeiten gewandelt haben, hat sich auch die Gesetzgebung angepaßt. Diese ging der Wirtschaft nach, ist ihr zweckdienlich gefolgt, aber bei uns stand jede Entwicklung in diesem Gebiete unter dem drohenden Zeichen einer fehlenden gesetzlichen Grundlage. Man konnte hier nicht nur fragen, ob eine einschränkende Maßnahme sachlich begründet sei, sondern ob sie auch verfassungsrechtlich zulässig wäre. Man stieß also bei allen versuchten Erlassen mit unserer obgenannten Verfassungsbestimmung zusammen und bewußt oder unbewußt hat man die Verfassung nach und nach umgangen. In vielen Fragen hat die Wirklichkeit den Sieg über das Recht davongetragen und unsere Wirtschaft ist in mancher Beziehung an der Verfassung vorbeirevidiert worden.

In der Form von gewerbepolizeilichen Vorschriften ist die Freiheit, welche man sich ursprünglich als absolut dachte, nach und nach eingeschränkt worden. Ich erinnere nur an folgende Maßnahmen: Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, Seuchenpolizei bei Menschen und Tier, Lebensmittelverordnung und Lebensmittelkontrolle, Edelmetallhandel, Unfall-Versicherungswesen, Forst- und Wasserbaupolizei, Sonntagsruhe, Verkehrspolizei, Fabrikpolizei (Hygiene, Bau, Nachtarbeit, Kinderarbeit, Frauenschutz etc.).

Es zeigt sich immer deutlicher, daß der Staat sich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Einzelnen gegenüber nicht vollständig desinteressieren kann, ohne sich schließlich selbst zu verleugnen. Immerhin ist festzustellen, daß Polizeivorschriften nicht absolut als Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze der Gewerbefreiheit zu betrachten sind. Sie bedeuten Maßnahmen gegen Auswüchse, aber nur insofern, als diese Vorschriften für alle Beteiligten und Konkurrenten gelten. Mit den Polizeivorschriften tritt man nicht zwischen die einzelnen Konkurrenten hinein, sondern man macht Vorschriften, welche für alle gelten und das Bundesgericht hat sich denn auch allgemein auf den Boden gestellt, daß unter der Flagge polizeilicher Vorschriften nicht wirtschaftliche Maßnahmen versteckt sein dürfen. Und doch ist es eben nicht die absolute Freiheit, die sich die Engländer dachten, als sie ihre liberalistische Wirtschaftsordnung in die Welt hinaus trugen. Wo ist die Grenze des Polizeibegriffes und wo fängt unter diesen Umständen die Bedrängung der Freiheit an? Dies ist eben schwer zu entscheiden und mit der Bevölkerungs- und Verkehrszunahme, haben sich auch die absoluten Begriffe etwas verschoben und zwar zu gunsten des Polizeibegriffs.

Heute soll der Staat, wie das nun verschiedentlich von ihm verlangt worden ist, seine eigentliche Aufgabe darin haben, einen Interessenausgleich in der Wirtschaft herbeizuführen, sich also in gewissem Sinne in die Wirtschaft einzumischen. Man kann dies um so mehr von ihm verlangen und erwarten, als er seit Jahren angefangen hat, selber zu wirtschaften und damit aktive Wirtschaftspolitik zu treiben. Ich erinnere an die verstaatlichten Betriebe, an die Monopole für Pulver, Post, Telegraph, Telephon, Notenausgabe, Alkohol, Eisenbahnen, Unfallversicherung, Brandversicherungen der Kantone, Elektrizitätsmonopole der Kantone, Gasmonopole der Gemeinden etc. Er mußte schon Maßnahmen treffen, oder gedenkt dies zu tun, um sich wirtschaftlich selbst zu schützen, z. B. in dem Kampfe zwischen Automobil und Eisenbahn; er verlangt selbst ein Verkehrsmonopol oder ein Güterverkehrsmonopol. Auch hat er eingegriffen und durch Zölle begonnen einzelne Zweige unserer Wirtschaft zu schützen.

Handwerk und Gewerbe haben schon lange auf die ungesunden Auswüchse hingewiesen, welche die unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit uns gebracht hat. Sie haben schon lange verlangt, daß durch den Ausbau der Gewerbegesetzgebung, besonders durch ein Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb, Ordnung geschaffen werde, aber immer stieß man dabei auf die Grundsätze der Bundesverfassung. Jetzt sind Motionen im Nationalrat und Ständerat hängig. Die einen wollen den Art. 31 revidieren und den Grundsatz der Gewerbefreiheit verlassen, die andern wollen den Art. 34 erweitern und dem Bunde das Recht geben, auf den Gebieten des Gewerbesens Ordnung zu machen unter eventueller Ausschaltung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit. Machen man es nun auf die eine oder andere Weise, man verlangt heute allgemein, daß etwas geschieht.

Der Schlachtruf lautet: die Gewerbefreiheit ist an sich gut, sie soll bestehen bleiben, aber deren ungesunde Auswüchse muß man beschneiden. Nun wie: Man geht zu weit, wenn man vom Korporationstaat spricht, man trifft vielleicht das richtige, wenn man von einer gewissen berufsständischen Ordnung redet. Aber man verlangt, daß etwas gehen soll.

Eigenartig ist der Wandel der menschlichen Gedanken: Vor bald hundert Jahren hat man allenthalben geschrien nach der Freiheit, man hat verlangt, daß der Staat die Wirtschaft frei lasse, daß er sich nicht um dieselbe zu kümmern habe, man wollte seine Einmischung nicht und so entstand der Art. 31 der Verfassung. Heute ruft man den Staat zu Hilfe und verlangt seine weitgehendste Intervention.

Es ist nicht der Wandel des menschlichen Denkens, welcher diese Gegensätze geschaffen hat, sondern die Entwicklung der Wirtschaft selbst. Damals verlangte die Wirtschaft Freiheit, um sich entwickeln zu können, heute verlangt die Wirtschaft Einschreiten des Staates, um sich erhalten zu können!

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 29. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. Baugenossenschaft Rotachstraße, Umbau im Untergeschoß Fröbelstraße 40, Z. 7;
2. Kanton Zürich, Umbau Heliosstraße 18, Z. 7;

Mit Bedingungen:

3. A.-G. zum alten Zeughaus, Wohn- und Geschäftshaus In Gassen 13, Abänderungspläne, Z. 1;
4. Baugesellschaft Zentral, Umbau für alkoholfreies Restaurant Stampfenbachstraße 12, Z. 1;
5. Genossenschaft Rennweg - Münzplatz, Umbau Rennweg 1, Z. 1;
6. Müller & Co., Kiessilos mit Geleiseanlage und Verladekranen an der Bachstraße / Kat.-Nr. 128, Fortbestand, Z. 2;
7. Genossenschaft Kollerhof, innere Einteilung Hohlstraße 35, Z. 4;
8. A. Valland, Erdgeschoßumbau Birmensdorferstraße 5, Z. 4;
9. Betonfabrik A.-G. Zürich, Betonfabrik und zwei Lagerschuppen Gerold-/Viaduktstraße, Z. 5;
10. S. Kahn, Lagerschuppen und Fortbestand eines Lager- und Werkstattgebäudes mit Autoremise und Lagerschuppen Neugasse 135, Z. 5;
11. Schoeller & Co., Lagerhausanbau mit Umbau bei Hardturmstraße 121, Abänderungspläne, Z. 5;
12. J. Ambühl, Schuppen Nürnbergstraße / Kat.-Nr. 332, Fortbestand, Z. 6;
13. Baugenossenschaft Tiefegäßchen, Doppelmehrfamilienhaus Milchbuckstr. 7, Abänderungspläne, Z. 6;
14. Dr. A. Isenschmid, Saalbau Frohburgstraße 26, Abänderungspläne, Z. 6;
15. J. Laubi's Erben, Einfriedung Lettenstr. 30/32, Z. 6;
16. J. Rieser-Bänziger, Mehrfamilienhaus mit Autoremise und Einfriedung Frohburgstraße 156 (abgeändertes Projekt), Z. 6;
17. B. Zeidler, Umbau und Anbau eines Kinotheaters Rotbuchstraße 3, Z. 6;
18. Eidgenössische Bauinspektion, Um- und Erweiterungsbauten des Physikgebäudes der E. T. H. Gloriastraße 35, Abänderungspläne, Z. 7;
19. Kinderspital Zürich/Eleonorenstiftung, Infektionshaus Spiegelhof-/Steinwiesstraße, Abänderungspläne, Z. 7;
20. A. Schultheß, Umbau und Erstellung von Dachlukarnen Böcklinstraße 20, Z. 7.

Neue Millionenkredite Zürchs. Der Zürcher Stadtrat beantragt dem Gemeinderat zu Handen der